

Sächsische Arbeiter-Zeitung

Organ zur Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse.

Subskriptionen
Jahrespreis 3 Mark
Halbjahrespreis 1,50 Mark
Einzelhefte 10 Pfennig

Expedition:
Zwingerstraße 22, Post-
fach 301
Dresden
Telefon: 1131

Abonnementspreis
...
Redaktion
Zwingerstraße 22, Post-
fach 301
Dresden
Telefon: 1131

Nr. 10.

Dresden, Dienstag den 14. Januar 1902.

13. Jahrg.

Im Polizeistaat.

Die Leute, die sich vor dem sozialistischen „Justizstaat“ und vor der „Vernichtung der persönlichen Freiheit“ durch den Sozialismus fürchten, mögen den Fall aufmerksam lesen, den wir heute an der Spitze unserer Spalten mitteilen. Dieser Fall zeigt wieder einmal mit erschütternder Deutlichkeit, welche „unantastbares Gut“ die persönliche Freiheit im Gegenwartsstaat ist. Der Fall ist ebenso trüb, ja noch viel schlimmer, als keiner Zeit der Fall Körper in Berlin und der Fall Ratzender in Köln! Auf eine Demonstration hin kam also ein anständiges Mädchen seiner Freiheit beraubt, mit Kostgeldern zusammengelegt werden, mußte sich die ehrenrührigen Verhältnisse gefallen lassen! Und dann wird ihr zum Schluß noch die Vermögensgegenstände verpfändet, den Menschen, der ihr durch seine Demonstration die ganze Weltrechte eingebrochen hat, zur Rechenschaft ziehen zu können! Das ist ein unerträgliches Verbrechen gegen den alle Interessenten, und das sind vornehmlich die Arbeiter, denn während der „besten Familien“ wird solches Verhalten zu aus wackerer Treue nicht so leicht pallieren, protestieren müssen! Die Polizei muß doch selbst einsehen, daß durch die Verschleierung des Namens der Zeuginnen geradezu Leute von niedrigem Charakter angezogen werden können, falsche Anzeigen zu erstatten, um ihrer Rache oder sonstigen nichterträglichen Motiven Gemüte zu thun! Das System, das dieser Fall enthält, ist eine beständige Gefahr für jedes anständige Mädchen in Dresden! In jedem Fall braucht nur den Anschein zu liefern, die Demonstration könne bestrafbar sein, und das Mädchen muß es sich gefallen lassen, auf die Polizei zu treten, wie eine Dummheit unterliegt und vielleicht Verhaftung zu erleben, bis der Arzt Gewissens über ihren Zustand hat! Ist das ein rechtsstaatliches Verbrechen?

Und dann die Behandlung bei dem Richter vor dem Polizeibeamten! Auch in diesem Fall lautet wieder die Klage über die barbare Behandlung durch den verdammten Beamten — wir erinnern an einen anderen Fall, der wir vor jetzt ungefähr drei Jahren veröffentlichten. Damals hat der Kaiser eines seiner schmerzhaften Mädchen Strafantrag gegen den Kriminalgerichtsarzt Görner wegen „Erpressung eines Geschäftsmannes“ gestellt!

Das Polizeipräsidium hat den Beamten gebittet, und jetzt scheint es wieder mit der Behauptung des Beamten, er habe nicht geschimpft, zufriedengestellt zu sein! Sollte die regelmäßige Wiederkehr solcher Verbrechen in ähnlichen Fällen, — uns sind noch manche andere zugetragen worden, die sich leicht nicht nur der Öffentlichkeit eignen — das Präsidium nicht ebenfalls tunig machen und mit einem leichten Verurteilen gegen die Methode erfüllen, die die Beamten bei ihren Verfahren befolgen? Die Frage ist von höchster Bedeutung! Denn fürchterliches Unglück, die Verführung eines ganzen Menschenlebens kann daraus entstehen, wenn ein unschuldiges Mädchen sich unter dem kostbarsten Eindruck einer ehrenrührigen Verschuldigung und, haben wir einmal — barbare Behandlung bewegen läßt, etwas zu „gehen“, was nicht wahr ist! Wenn dieses System der Einflüsterung

behauptung anachronistisch vom Staat nicht entfernt werden kann, so muß allermeistens verlangt werden, daß das Verbot der Anzeigepflichtigkeit in Form der Einflüsterung, das ein solches Verbrechen ausführt vor allem zu vermeiden, daß ein unerträgliches Mädchen unter solchen Worten des Beamten lauernd sich verhalten mag, verhindern. Im Falle Görner war sogar mit langem Gefährt geordnet worden!

In diesem Falle tritt man gar noch die Behauptung des Beamten auf, daß das Mädchen geistlichen Verlehrs, worin es Strafen und Strafen erhalten, mangeln habe, während das Mädchen ein solches Verbrechen ganz unwillig bestritt!

Wenn der Staat diese Art verheerender Einflüsterung angeduldet nicht entfernen kann, so muß er sie zum mindesten um all den Garantien umgeben, die verhindern, daß sie nicht, anstatt die Zeuginnen zu fördern unter Umständen — unverschämte — Risse werden kann, das antwortliche Gehörte in die Hände der Protokollanten rückt! Das würde vor allem bedeuten, daß die Verlehrs durch Kriminalgerichtsarzt überhaupt aufhören und nur durch höhere gebildete juristische Beamte vorgenommen werden, daß sie ferner auf irgend eine Weise der Kontrolle der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht werden und daß den — mit minderjährigen — Mädchen ein Verlehrs beim Verlehrs gegeben wird, weshalb werden überhaupt nicht in den Fällen, da es möglich ist, die Eltern und Verwandten mit zum Verlehrs geladen!

Vor allen Dingen aber muß getordert werden, daß die Zeuginnen ihre Anzeigen im Auge der der Zeuginnen beizubringen und daß die Möglichkeiten erhöht werden, Leute, die solche Anzeigen wider besseres Wissen oder leichtfertig erstatten, zur Rechenschaft zu ziehen!

Das ist das Einzige, was zu fordern ist. Aber darüber hinaus ist das ganze System zu bekämpfen, das solche Verlehrs gibt. Das ganze System eines polizeilichen Einflüsterungsverfahrens muß fallen. Am Notwendigsten dazu ist die Möglichkeit geben, das wenigstens eine unabhängige Verlehrs, auf das Erheben der Polizei, auf die Demonstration irgend eines Geschäftsmannes oder irgend eines anderen Verlehrs hin, die nur durch irgend einen an sich nichts beweisenden Fall den höchsten Schimmer der Wahrheitsfindung zu gewinnen braucht, auf Tage seiner Freiheit beraubt wird und dann hinterher, wenn er die Schänder seiner Ehre fallen will, vor den bürokratisch verfahrenen Behörden steht! Das ist ein Zustand, den wir mit parlamentarischen Ausdruck einfach nicht so fernnehmen können, wie ihm gebührt!

Es ist Aufgabe der Presse, gegen solchen Zustand zu protestieren. Ob die Dresdner bürgerliche Presse diese Ehrenpflicht erfüllen wird?

Einstimmung eines Großstadt auf nicht ganz zwei Seiten Luort zusammenzubringen, so können wir in diesem Jahre konstatieren, daß der Bericht zwar nicht umfangreicher geworden ist, sich aber auf vier Seiten verteilt und daß größere Schritte gemacht wurde. Auch eine größere Schärffigkeit, sowohl in der Darstellung des Verlehrs, als auch in der Hervorhebung an die Gewerbebergerichter, hat stattgefunden. Während beim vorigen Bericht über das Jahr 1899 im Juli 1900 erst der Bericht an den Rat und im April 1901 an die Gewerbegerichtsrichter gelangte, ist diesmal der Bericht bereits im Juni fertiggestellt und in den letzten Monaten desselben Jahres nach den Gewerbegerichtsberatern eingeleitet worden. Immerhin eine Besserung, wenn auch eine sehr geringe. Sie läßt wenigstens die Aussicht offen, daß in einem Jahreslauf der Bericht vielleicht noch im ersten Quartal des nächsten Jahres erscheinen und den Beratern übermittelt werden kann, wie es eigentlich jetzt schon der Fall sein sollte.

Der ganze Bericht zerfällt in vier Abschnitte: Allgemeines, Rechtsprechung, Verlehrsverfahren und Eingangsarbeiten, von denen die Rechtsprechung nicht ganz drei, alles übrige insgesamt eine knappe Seite einnimmt. Schon aus dieser einfachen Konstatierung ergibt sich, daß der Herr Gewerbebericht über irgend welche Erleichterungen legaler oder auch nur gewerblicher Natur oder sonstige Verbesserungen, die gerade ein Gewerbebericht so unbedingt machen kann, nichts zu sagen wußte oder nichts sagen wollte. Ja doch, eine Beobachtung hat der Berichterstatter gemacht: Er hat gefunden, daß früher unter dem alten einfacheren Verlehrsverfahren zweifellos manchmal Personen geschädigt haben, die dazu nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kein Recht hatten. Ein solches getadeltes unabweisbares Unglück ist ja — dank der Initiative des Herrn Gewerbeberichts — durch das wesentlich verbesserte jetzt geltende Verlehrsverfahren ausgeschlossen. Bei manchen schon getreten. Wenn die Aussicht vor einer solchen Gunstnahme des ewigen Beworgens gewahrt ist, das Verlehrsverfahren zu erleichtern durch die Anlegung von Voren, so können wir uns zum Verständnis der Notwendigkeit einer solchen Maßregel nicht aufschwingen. Unter 11 540 im Meldenden haben ganze 30 juristischer Personen, 26 Arbeitgeber und 12 Arbeiter, teils weil sie nicht alt genug waren oder noch nicht lange genug das bürgerliche Verlehrsverfahren traten oder weil sie nicht das Wahlrecht, ein Teilnehmer zu sein. Ganz interessant ist aber die Thematik, daß 238 Unternehmer und Arbeiter ihr Wahlrecht infolge des eschärften neuen Verlehrsverfahrens verloren, nämlich 10 Unternehmer und 128 Arbeiter — sie hatten die Annahmedertrag verlor. Man kann sich ja selber ausrechnen, wie geringfügig die Veränderung des Verlehrsverfahrens gewirkt hat! Unter dem alten haben vielleicht einige 40 Leute zu Unrecht geschädigt, unter dem neuen verloren 238 Wähler die Möglichkeit, zu wählen. Vielleicht interessiert es, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß man in München bei der Verlehrsverfahren eines neuen Verfahrens einen Antrag der christlichen Gewerkschaften, Wählerlisten anzustellen, als abgelehnt hat. Und da zweifellos auch in München die Gewerbeberichter, bei der Vorbereitung solcher Verbesserungen des Verlehrsverfahrens die Gewerbeberichter hinzuweisen, so kann man daraus ersehen, wie verschieden die Meinungen über etwelche Maßnahmen selbst unter Gewerbeberichtern sein können.

Tätigkeit des Dresdner Gewerbeberichts im Jahre 1900.

Wenn wir bei Besprechung des vom Gewerbebericht erstellten Verlehrsverfahrens des Dresdner Gewerbeberichts im vorigen Jahre an erster Stelle die Erleichterung eines neuen Jahres einer so wichtigen sozialen

Arbeiter.

Roman von Alexander L. Krieland.
(I. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Hädel war an den Tisch herantreten. Er stand vornüber gebeugt da, den großen Strampfrock Kavi gekleidet. Ab und zu ließ er sich mit dem Acmet über die Sten, sein Gesicht glühte und die Lippen zuckten.

Der Bezirksrichter maß ihn mit den Augen, und nachdem er sich über die einflussreiche Methode klar geworden war, begann er plötzlich lachend und in schnellem Tempo: „Du bist es also, der wie ein Schwein lebst! Du lebst mit deinem Dienstmädchen — he? — und wachst Kergerin in der Gemeinde —? Wer hat ihn denn angezogen?“

Der Herrscher — Bören Bören! — „Schämst Du Dich nicht? Und dann hast Du das Mädchen mit dem Namen nach Amerika geschickt — he? — Du weißt, wir kennen Deine Schliche. Du hast wohl gemeint, so kamst Du davon los —? Nein, Alterchen, so geht das nicht. Oder leugnest Du vielleicht die ganze Schweinerei ab — nie?“

Hädel strengte sich an, den Mund anzuthun, und als ihm das endlich gelang, sagte er: „Ich leugne nicht.“

Dies hatte der Bezirksrichter nicht erwartet, er war an allerhand Ausflüchte gewohnt.

„Lass ihn Du Redd, Alter.“ fuhr er fort. „Das verflucht aber nicht, die Sache muß ordentlich untersucht und durch Jougen aufgeklärt werden. Wo hast Du Deine Tochter?“

„Sie ist vertriebt.“ antwortete Hädel.

„Vertriebt! — Die auch?“ rief der Richter und rief die Jougen mehr auf. Der Bevollmächtigte ließ die Jougen fallen, die Jougen spitzten die Ohren wie Jagdhunde: sogar der Antomm, der auf dem Sofa neben dem Dien löh, ließ von dem Strafgelechts auf, in dem ja leien er vorgeh.

„Rach Christiana —. Sie ist gestern abgetrieft.“ antwortete Hädel.

„Das ist denn doch — hm!“ Der Bezirksrichter suchte ihn nie im Gerichtsstaal, in seinem Oker sprach er aber in Entsch die und her — das Gesicht ganz feuerrot vor Zorn. Er ließ Hädel so aus, wie sich das nur irgend mit der Feiligkeit

des Rechts vereinigen ließ und verließ ihm das schärfste Mittel, das er haben konnte.

Hädel sah sich unter dem unerbittlichen Blicken des Gerichtspersonals um, und die Bauern ginsten ihm, als er langsam den Gerichtssaal verließ, aus dem Wege, als wäre er pestisal.

Die Enttäuschung war unerschreiblich. Die amirierte Stimmung von Kätageten her hatte sich in Erwartung dieses Verlehrsverfahrens auf gleicher Höhe gehalten. Man brach alles zusammen. Auf einmal wurde es ganz unantastlich ungemütlich in dem dumpfen baldankeln Raum, dessen Fußboden von schweißigen Stellen glänzend geworden war und an denen Fenster der Jougen perstlich.

Der Antomm ließ auf die Uhr, stand auf und ging in Begleitung eines Schreibers ins Schlafzimmer. Dort hörte man sie dann mit dem Heffer hantieren.

Der Bezirksrichter war hochtrabend und ließ es Freund und Feind erwissten. Die entfernten Jougen erwiderte er schnell wie der Wind, und wehte dem, der ihn etwa anhalten wollte; er hatte die Uhr von der Weite los und legte sie vor sich auf den Tisch.

Allern der unerbittlichen Rechtsanwalt Kreise fing wieder an, zu protokollieren.

Der Bezirksrichter wurde auf seinem Stuhl unruhig. „Ich mache den Rechtsanwalt Kreise darauf aufmerksam, daß dieses Zeichnen eine Grenze haben muß.“

Kreise zog seine Uhr hervor und sagte ruhig: „Ich habe die gesetzliche Zeit nicht überschritten.“

„Kreise, was aber steigt man anständigerweise gewisse Maßnahmen zu nehmen?“

„Ich habe nur auf das Anzeigverfahren meinen Klienten Maßnahme zu nehmen“, antwortete Kreise und protokollierte weiter.

„Die nächste Sache!“ rief der Richter, als der Rechtsanwalt endlich fertig war.

Der Freischläger, der draußen auf dem Flur stand, ließ sich zuhören. Endlich wurde seine Sache angetrieben; er erklärte die Namen. Nach dem Namen entstand eine Pause.

„Kreise!“ rief der Richter ruhig. „Wer vertritt die Sache?“

„Rechtsanwalt Vojeien.“ wurde geantwortet.

„Vojeien ist ja aber nicht zugegen. Wer vertritt denn Vojeien?“ Nun?“

„Ja, kam Kreise ruhig zum Gerichtstisch getreten, er hatte sich abseits am Fenster mit einem Kollegen unterhalten.

„Das ist das für eine Sache? Kreise!“ hurrte er.

„Ich werde nachsehen.“ antwortete Kreise ganz laut.

„Lammkopf!“ brumnte Hädel. Dann aber wandte er sich ehrerbietig an den Richter und gab zu Protokoll: „Vor den Jougen erstehen Vojeien, vertreten durch Hädel, und begehrt: Aufnahm des zum nächsten Termin.“

„Aufnahm?“ fragte der Richter in eigenhändigem Ton und zog das Wort etwas in die Länge.

„Auf Veranlassung eines Jugenverlehrs.“ diktierte Hädel weiter.

„Wo soll das abgeurteilt werden — dieses Jugenverlehrs?“ fragte der Richter boshaft, er meinte recht wohl, daß Hädel von der Sache keine Ahnung hatte.

„Ja, Hädel“, antwortete Hädel mit unerschütterlichem Ernst und ohne sich zu bedenken. Die langweilige Stimme und die erste langweilige Note rührten ausgeprochen in der förmlichen Rechtsbehandlung.

Der Richter machte dem Anwalt ein kleines Kompliment mit den Jougen, und einige Zeilen später grüßte Hädel aber, der so fand, daß das Publikum sehr schön sah, bewahrt seine ehrerbietige Meinung, und als der Anwalt bewilligt worden war — der Vertreter des Freischlägers, Rechtsanwalt Toffe, hatte nicht drängen einzuwenden — zog er sich mit einer tiefen Verbeugung zurück, die immer einen guten Eindruck machte.

„Die nächste Sache!“ rief der Bezirksrichter.

„Wehe liegt nicht vor!“

„Woh! lei Zank!“ — Der Richter meinte seine Uhr ein und rief: „Anagen Sie den Antomm, ob wir anspannen lassen können.“

Der Verhandlung wurde geschlossen. Die Jougen, die den Verhandlungen mit gespannter Aufmerksamkeit gefolgt waren, unterließen das Protokoll, und ehe das Publikum noch wußte, was los war, stand das ganze Gerichtspersonal auf. Die Rechtsanwält verzeigten sich nach allen Richtungen, und die Schreiber fügten sich auf die dicken Protokolle und packten sie ein.

Der Freischläger folgte den anderen auf den Hof hinaus. Er begibt immer noch nicht, bis er denn jemand traf, der ihm erklärte, daß seine Sache verurteilt worden sei.